

das gothische Gesetzbuch zurecht zu machen oder in Zusammenhang mit anderen Stücken desselben zu setzen, wie das in L. Vis. V, 5, 9 durch Hinweis auf eine altgothische Lex superior (V, 5, 8) geschehen ist. Die übrigen Antiquae, welche römisches Recht aus der Lex Romana Alarichs II. enthalten, lehnen sich nur an Stücke dieses Gesetzbuches an, wie IV, 4, 1. V, 7, 2. VI, 4, 2. VII, 2, 10; höchstens dass einmal eine einzelne Phrase aus der Vorlage wörtlich übernommen wird; so in VII, 5, 1. Wenn nun aber andere Stücke, die sich entweder ebenso stark oder zum Theil noch mehr an Texte der Lex Romana anschliessen, mit Chindasvinds Namen, wie II, 1, 10. 18. II, 5, 4. 6. VI, 2, 1. 3. VIII, 4, 18, oder mit Reccessvinds Namen, wie II, 1, 12. VII, 6, 2, bezeichnet sind, nicht aber Antiquae genannt werden, so ist das wohl ein vollgültiger Beweis dafür, dass die als Antiquae bezeichneten im gleichen Verhältniss zu der Lex Romana stehenden Stücke nicht erst von Chindasvind oder Reccessvind für die Gothen und Römern gemeinsame neue Gesetzgebung aus der Lex Romana entnommen oder nach ihr formuliert sind. Sie standen also schon in Leovigilds revidiertem Gesetzbuche und sind aus diesem in die Reccessvindiana aufgenommen.

Zweifel könnten noch wegen der ganz unverändert der Lex Romana entnommenen Partie IV, 1, 1—7, die als Antiqua bezeichnet ist, bestehen. Die 7 Capitel bilden den ganzen Titel IV, 1, und dieser trägt die Überschrift 'De gradibus' und enthält keine Gesetze; sondern Paulus, Sent. IV, 10 in der Bearbeitung der Lex Romana; eine Verwandtschaftstafel mit Angabe der zu jedem der 7 Grade der Cognaten gehörigen Verwandten. Die römische cognatische Verwandtschaft entsprach im Wesentlichen der germanischen Sippe, und deshalb konnte die römische Terminologie auch im gothischen Recht angewandt werden, wie das denn auch schon in den Pariser Fragmenten, die jedenfalls einer älteren Form des westgothischen Gesetzbuches angehören als die Antiquae der Reccessvindiana, geschieht. In dieser älteren Form, die uns grade in dieser Partie vollständig genug, um das erkennen zu lassen, erhalten ist, fehlt noch der Titel De gradibus. Nun hat Leovigild, wie die Abweichungen der Antiquae von den Pariser Fragmenten zeigen, das Erbrecht im Titel De successionibus sehr wesentlich geändert und dem römischen angenähert; da ist es denn sehr wahrscheinlich, dass auch Leovigild den Titel De gradibus gewissermassen als Grund-